



Ergeht an alle  
Universitätsangehörigen

**Der Rektor**

**o.Univ.Prof. DI Dr. Richard Hagelauer**

Tel.: +43/732/2468-3364

Fax: +43/732/2468-3365

rektor@jku.at

Sachbearbeiter:

**ADir. Peter Merighi** / DW 3250

peter.merighi@jku.at

Linz, 21. Februar 2008

## Rundschreiben 16/2007

# Neue Meldebestimmungen

## Umsetzung der neuen Meldebestimmungen

**Im Nationalrat wurde die Einführung der „Anmeldung Neu“ für alle Bundesländer ab 1. Jänner 2008 beschlossen. Es sind somit auch sämtliche Arbeitsverhältnisse an der JKU Linz davon betroffen!**

**Ab 1. Jänner 2008 muss jede Anmeldung vor Arbeitsantritt erfolgt sein** (diese Regelung betrifft **auch** die **fallweise beschäftigten Personen** gemäß §§ 471a – 471e ASVG sowie **freie Dienstverträge**).

### **1. Strafbestimmungen:**

Bei unterbliebener Anmeldung vor Arbeitsantritt wird ein pauschalierter **Beitragszuschlag**, der sich aus **zwei Teilbeträgen** zusammensetzt, verrechnet.

§ **EUR 500,00 pro Person**, die anzumelden gewesen wäre, für die gesonderten Bearbeitungskosten sowie

§ **EUR 800,00** für den Prüfeinsatz.

Im Zusammenhang mit den neuen Meldebestimmungen wird ab 1. Jänner 2008 auch die bei Verstößen gegen melderechtliche Vorschriften anzuwendende Bestimmung des § 111 ASVG geändert. Es wird normiert, dass die Krankenversicherungsträger und Prüfbehörden bezüglich der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten im Betretungsfall jedenfalls anzeigespflichtig sind bzw. Parteistellung in dem nach einer Betretung eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren haben. Ferner wird die Verfolgungsverjährungsfrist – abweichend von § 31 Abs 2. des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) – auf ein Jahr verdoppelt und die Obergrenze des Strafrahmens bei wiederholt ordnungswidrigem Handeln auf EUR 5.000,00 deutlich angehoben (§ 111 ASVG, § 111a ASVG). Darüber hinaus können Beitragszuschläge nach § 113 ASVG auch bei Verletzung der Pflicht zur vollständigen Anmeldung vorgeschrieben werden.

## **2. Vorgangsweise an der JKU Linz:**

Um den gesetzlichen Bestimmungen Folge zu leisten und die Fristen unter Berücksichtigung der hausinternen Bearbeitungszeiten einhalten zu können, ist es notwendig, für Anstellungen, die zur Anmeldung notwendigen Daten vorab an die Personalabteilung zu übermitteln.

Diese **An- und Abmeldungen** können voraussichtlich ab Ende Jänner im E-Work durchgeführt werden. Bis dahin verwenden Sie bitte das Formular „An- und Abmeldung SV“, das auf der Homepage der Personalabteilung downgeloadet werden kann.

Sollten Sie über keinen E-Work Zugang verfügen, können Sie diese An- und Abmeldungen ebenfalls mit dem Formular „An- und Abmeldung SV“ durchführen.

### **Die Übermittlung der Meldedaten hat spätestens am 3. Arbeitstag vor beabsichtigtem Dienstantritt zu erfolgen!**

(Zum Beispiel: Dienstantritt Montag, Meldung muss am Mittwoch der Vorwoche in der Personalabteilung eingelangt sein; Dienstantritt Mittwoch, Meldung muss am Freitag der Vorwoche in der Personalabteilung eingelangt sein usw.)

Anmeldungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die wider Erwarten ihren Dienst nicht antreten, können ohne Probleme beim Sozialversicherungsträger storniert werden. Stornomeldungen sind ebenfalls über E-Work bzw. Formular durchzuführen.

Bitte beachten Sie auch, dass nur vollständig ausgefüllte An-, Ab- und Stornomeldungen bearbeitet werden können. Strafzahlungen, die aufgrund unvollständiger und/oder unrichtiger Angaben entstehen, werden ausnahmslos der meldenden Stelle verrechnet.

## **3. Abmeldungen:**

Ab 1. Jänner 2008 muss die **Abmeldung binnen sieben Tagen** nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen. Eine Erstreckung dieser Frist ist nicht mehr zulässig. Bestehende Vereinbarungen verlieren daher ab 1. Jänner 2008 ihre Gültigkeit.

## **4. Verspätete An- und Abmeldungen:**

Kann eine An- und/oder Abmeldung nicht zeitgerecht durchgeführt werden, weil die Daten nicht oder zu spät der Personalabteilung gemeldet wurden, werden die dadurch entstehenden Kosten ausnahmslos dem/der jeweiligen Institut/Abteilung (Kostenstelle/Innenauftrag) angelastet.

**Besonders hingewiesen wird darauf, dass im Zeitraum von Dienstantritt bis verspäteter Anmeldung kein Versicherungsschutz gegeben ist und es dadurch eventuell zu Regressansprüchen gegen den Dienstgeber kommen kann.**

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.Prof. DI Dr. Richard Hagelauer